



KOA 12.057/19-004

Bescheid

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat durch Senat II, bestehend aus der Vorsitzenden-Stellvertreterin Dr. Susanne Lackner als Senatsvorsitzender und den weiteren Mitgliedern Dr. Martina Hohensinn und Dr. Katharina Urbanek, über die Beschwerde von A vom 24.10.2019 gegen den Österreichischen Rundfunk (ORF) wegen Verletzung des ORF-Gesetzes wie folgt entschieden:

I. Spruch

Die Beschwerde wird gemäß § 36 Abs. 1 Z 1 lit. a iVm § 37 Abs. 1 und § 36 Abs. 3 Satz 2 ORF-Gesetz (ORF-G), BGBl. Nr. 379/1984 idF BGBl. I Nr. 61/2018, als offensichtlich unbegründet zurückgewiesen.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit dem bei der KommAustria am 24.10.2019 eingelangten Schreiben erhob A (in der Folge Beschwerdeführer) Beschwerde gegen den ORF (in der Folge Beschwerdegegner) wegen Verletzung des ORF-G durch die Recherche für eine – in der Beschwerde nicht näher bezeichnete – Ausgabe der Sendung „Am Schauplatz Gericht“, in der es um einen privaten nachbarschaftlichen Konflikt gehen soll. Er brachte darin insbesondere vor, der Sendungsverantwortliche Peter Resetarits und dessen Mitarbeiter ließen die nötige unparteiliche und objektive Berichterstattung sowie Achtung der Menschenwürde, Persönlichkeitsrechte und Privatsphäre und die Verletzung des Programmauftrags vermissen. Er stellte die Anträge, die KommAustria möge feststellen, dass die Berichterstattung über seine privaten Streitigkeiten nicht durch den Programmauftrag des Beschwerdegegners gedeckt sei und somit § 4 ORF-G, weiters die Objektivitätspflicht gemäß § 10 Abs. 5 ORF-G, ebenso wie die Verpflichtung, die „Menschenwürde, Persönlichkeitsrechte und Privatsphäre des Einzelnen“ nach § 10 Abs. 6 ORF-G zu achten, verletze. Die KommAustria möge weiters dem Beschwerdegegner auftragen, die Weitergabe unwahrer und ungeprüfter Behauptungen über diese privaten Streitigkeiten, die dazu geeignet seien, seine Persönlichkeitsrechte und seine Privatsphäre zu verletzen, ebenso die Speicherung und Weitergabe aller persönlicher Daten, zu unterlassen. Weiters möge die KommAustria dem Beschwerdegegner auftragen, dem Beschwerdeführer „das im Zusammenhang mit der Berichterstattung der Sendung

Am-Schauplatz-Gericht über meine privaten Streitigkeiten und zugehörige Gerichtsverfahren wie oben beschrieben [gemeint wohl: das Sendungsmaterial] zur Einsichtnahme auszufolgen“, damit er seine Persönlichkeitsrechte und Privatsphäre schützen könne.

Mit Schreiben vom 31.10.2019 erteilte die KommAustria dem Beschwerdeführer einen Mängelbehebungsauftrag gemäß § 13 Abs. 3 AVG und forderte ihn auf zu konkretisieren, auf welche Ausgabe der Sendung sich seine Beschwerde beziehe. Hierfür wurde dem Beschwerdeführer zur Stellungnahme eine Frist von einer Woche ab Zustellung eingeräumt, wobei er auf die Rechtsfolge einer Zurückweisung bei fruchtlosem Verstreichen der Frist hingewiesen wurde.

Weiters übermittelte die KommAustria, ebenfalls mit Schreiben vom 31.10.2019, die verfahrensgegenständliche Beschwerde an den Beschwerdegegner und räumte diesem eine Stellungnahmefrist von zwei Wochen ein.

Eine Stellungnahme des Beschwerdeführers langte bei der KommAustria am 12.11.2019 ein. In dieser gab der Beschwerdeführer an, bereits im Beschwerdeschreiben ausreichend konkretisiert zu haben, dass es sich um die Sendung „Am Schauplatz Gericht“ des Beschwerdegegners mit dem Sendungsverantwortlichen Peter Resetarits handle. Weiters, dass es für ihn nicht nachvollziehbar sei, warum sich Beschwerden nicht auch auf zukünftige Sendungen gründen können und warum er über die Ausstrahlungszeiten der Sendungen beim Beschwerdegegner informiert sein müsse, um eine Beschwerde gegen Inhalte, die ihm anderweitig zur Kenntnis gekommen seien, formal korrekt einbringen zu können. Die Behörde habe einerseits eine eigenständige Wahrheitsforschungspflicht, andererseits sei es ihr problemlos möglich, Ausstrahlungszeiten von Sendungen zu erforschen. Eine solche Haltung der Behörde stelle eine gröbliche Diskriminierung seiner Person dar. Letztlich verletze das Zulassen nur bereits ausgestrahlter Sendungen als Beschwerdegrund das Gleichheitsprinzip und das Recht auf ein faires Verfahren. Es entstehe bei ihm der Eindruck, dass sich die Behörde mit dem schwerwiegenden Inhalt seiner Beschwerde nicht auseinandersetzen wolle.

Am 19.11.2019 übermittelte der Beschwerdegegner eine Stellungnahme, in der dieser in rechtlicher Hinsicht festhielt, dass es bereits Judikatur der Rundfunkkommission (in der Folge: RFK) gewesen sei, dass ein in Aussicht gestelltes bzw. geplantes Vorgehen keinen „Sachverhalt“ im Sinne der Vorgängerbestimmung zu § 37 Abs. 1 ORF-G darstelle. Auch die Literatur vertrete den Standpunkt, Gegenstand einer Entscheidung der Aufsichtsbehörden könne nur ein Verhalten sein, dass die Absicht ableiten ließe, das ORF-G zu verletzen. Der vom Beschwerdeführer aufgezeigte Sachverhalt lasse allerdings nicht einmal die Absicht erkennen, das ORF-G zu verletzen. Vielmehr ergebe sich dadurch, dass durch zahlreiche Kontaktaufnahmen versucht worden sei, den Beschwerdeführer zu einer Stellungnahme zu bewegen, was bislang wenig erfolgreich geblieben sei. Weiters habe die RFK judiziert, es komme für die Einhaltung des Objektivitätsgebots ausschließlich auf das Ergebnis der Sendungsgestaltung, das heißt die ausgestrahlte Sendung, und nicht auf im Vorfeld gelegene Ereignisse an. Schon aus diesem Grund sei die Beschwerde zurückzuweisen. Weiters sei der Beschwerdeführer mangels Berichterstattung nicht identifizierbar, weshalb auch von daher die Beschwerdelegitimation zu verneinen und die Beschwerde zurückzuweisen sei. Schließlich würden die verfassungsrechtlichen Bestimmungen eine (Vor-)zensurfreiheit, das heißt, dass Veröffentlichungen, auch des Rundfunks, nicht vorab einer behördlichen Kontrolle zu unterziehen seien, sicherstellen.

2. Entscheidungsrelevanter Sachverhalt

Auf Grund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Ein den Beschwerdeführer betreffender Nachbarschaftskonflikt wird Inhalt einer in der Zukunft liegenden Ausgabe der Sendung „Am Schauplatz Gericht“ sein.

Die Sendung ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht ausgestrahlt worden.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zum geplanten Gegenstand der Sendung ergeben sich aus den insofern nicht widersprechenden Vorbringen des Beschwerdeführers und Beschwerdegegners, übereinstimmend brachten auch beide vor, dass die Sendung noch nicht ausgestrahlt wurde.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Behördenzuständigkeit

Gemäß § 35 ORF-G obliegt die Rechtsaufsicht über den Österreichischen Rundfunk der Regulierungsbehörde. Gemäß § 35 Abs. 3 ORF-G ist die Regulierungsbehörde die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria).

Die Regulierungsbehörde entscheidet gemäß § 36 ORF-G neben den anderen in diesem Bundesgesetz und im KommAustria-Gesetz genannten Fällen – soweit dafür nicht eine andere Verwaltungsbehörde oder ein Gericht zuständig ist – über die Verletzung von Bestimmungen des ORF-Gesetzes mit Ausnahme der Bestimmungen des 5a. Abschnittes oder über die Verletzung des Umfangs eines Angebotskonzepts einschließlich allfälliger nach § 6b Abs. 2 leg. cit. ORF-G erteilten Auflagen.

4.2. Zulässigkeit der Beschwerde

§ 36 ORF-G lautet auszugsweise:

„Rechtsaufsicht

§ 36. (1) Die Regulierungsbehörde entscheidet neben den anderen in diesem Bundesgesetz und im KommAustria-Gesetz genannten Fällen – soweit dafür nicht eine andere Verwaltungsbehörde oder ein Gericht zuständig ist – über die Verletzung von Bestimmungen dieses Bundesgesetzes mit Ausnahme der Bestimmungen des 5a. Abschnittes oder über die Verletzung des Umfangs eines Angebotskonzepts einschließlich allfälliger nach § 6b Abs. 2 erteilten Auflagen

1. auf Grund von Beschwerden

a. einer Person, die durch eine Rechtsverletzung unmittelbar geschädigt zu sein behauptet;

[...]

(3) Beschwerden sind innerhalb von sechs Wochen, Anträge sind innerhalb von sechs Monaten, gerechnet vom Zeitpunkt der behaupteten Verletzung dieses Bundesgesetzes, einzubringen. Offensichtlich unbegründete Beschwerden und Anträge sind ohne weiteres Verfahren zurückzuweisen.“

§ 37 ORF-G lautet auszugsweise:

„Entscheidung

§ 37. (1) *Die Entscheidung der Regulierungsbehörde besteht in der Feststellung, ob und durch welchen Sachverhalt eine Bestimmung dieses Bundesgesetzes verletzt worden ist.*

(2) Wird von der Regulierungsbehörde eine Verletzung des ORF-Gesetzes durch eines der im § 19 genannten Organe festgestellt, die im Zeitpunkt dieser Feststellung noch andauert, dann kann die Regulierungsbehörde die Entscheidung des betreffenden Organs aufheben. Das betreffende Organ hat unverzüglich einen der Rechtsansicht der Regulierungsbehörde entsprechenden Zustand herzustellen; kommt das betreffende Organ dieser Verpflichtung nicht nach, dann kann die Regulierungsbehörde unter gleichzeitiger Verständigung des Stiftungsrates, erfolgt die Verletzung des ORF-Gesetzes jedoch durch den Stiftungsrat selbst, dann unter gleichzeitiger Verständigung der Bundesregierung das betreffende Kollegialorgan auflösen bzw. das betreffende Organ abberufen. In diesem Falle ist das betreffende Organ unverzüglich nach diesem Bundesgesetz neu zu bestellen.

[...]“

Die vorliegende Beschwerde richtet sich ausdrücklich gegen „den ORF, die Sendung Am-Schauplatz-Gericht, [...] im Zusammenhang mit der laufenden Recherche/Berichterstattung über einen völlig privaten nachbarschaftlichen Konflikt [...]“ und somit gegen eine noch nicht ausgestrahlte Sendung „Am Schauplatz Gericht“.

Der Beschwerde fehlt es an einer grundlegenden Voraussetzung für eine zulässige Beschwerde nach dem ORF-G bzw. überschreitet diese allenfalls den Umfang der korrespondierenden Rechtsaufsichtsbefugnisse der KommAustria:

Nach der ständigen Rechtsprechung der RFK zur Vorgängerbestimmung des § 37 Abs. 1 ORF-G, nämlich den weitgehend wortidenten § 29 Abs. 1 RFG 1974, stellt ein vom ORF in Aussicht gestelltes oder geplantes Vorgehen keinen „Sachverhalt“ im Sinne dieser Bestimmung dar, über den die Regulierungsbehörde entscheiden könnte (*Twaroch/Buchner*, Rundfunkrecht in Österreich⁵, 221; RFK 22.04.1976, RfR 1978, 51; RFK 13.06.1979, RfR 1979, 46). Gegenstand der Entscheidung iSd §§ 27 und 29 RFG 1974, nunmehr §§ 36 und 37 ORF-G, kann nur ein Verhalten sein, durch das das ORF-Gesetz unmittelbar verletzt wird, „nicht aber ein Verhalten, aus dem sich bloß die Absicht ableiten lässt, dieses Gesetz in Zukunft zu verletzen“ (*Wittmann*, Rundfunkfreiheit, 117).

Nach der ständigen Rechtsprechung setzt die Feststellung einer Verletzung des Objektivitätsgebotes einen veröffentlichten Sendungsbeitrag voraus (RFK 02.03.1993, RfR 1993, 26). Für die Einhaltung des Objektivitätsgebotes – auf das sich auch die vorliegende Beschwerde bezieht – kommt es ausschließlich auf das Ergebnis der Sendungsgestaltung (hier: eine tatsächlich

ausgestrahlte Sendung im Zuge der Berichterstattung zum nachbarschaftlichen Konflikt) und nicht auf im Vorfeld gelegene Ereignisse (hier: die Recherche, Korrespondenz und Berichterstattung durch den Beschwerdegegner) an (vgl. Bescheid vom 10.09.2013, KOA 12.020/13-001, bestätigt mit Bescheid des BKS vom 20.09.2013, GZ 611.813/0002-BKS/2013).

Die KommAustria sieht keinerlei Veranlassung von dieser Rechtsprechung abzuweichen; sie ist unter Berücksichtigung der verfassungsrechtlichen Vorgaben geradezu zwingend:

Nach der ständigen Rechtsprechung des VfGH zum sogenannten „Vorzensurverbot“, beginnend mit VfSlg. 552/1926 sowie weiters VfSlg. 2321/1952 und VfSlg. 3910/1961, ist unter der durch Z 1 des Beschlusses der Provisorischen Nationalversammlung vom 30.10.1918, StGBI. Nr. 3, im Verfassungsrang stehend gemäß Art. 149 B-VG, verbotenen Zensur nicht nur die Pressezensur, sondern u.a. auch die Theater- und Lichtbildzensur zu verstehen. Eine verfassungsrechtlich verbotene Zensur liegt nur dann vor, wenn präventive Maßnahmen vorgesehen werden, wenn es sich also um eine Vorzensur handelt (siehe z.B. VfSlg. 6615/1971). Ausdrücklich führt der VfGH in VfSlg. 8461/1978 aus, dass der Begriff der „Zensur“ im Sinne der Bundesverfassung all jene präventiven behördlichen Maßnahmen umschließt, die darauf abzielen, die Freiheit, Meinungen zu äußern und zu verbreiten oder zu empfangen, zu beseitigen oder zu schmälern. Dabei ist es unerheblich, auf welche Weise und durch welches Medium die Meinung verbreitet wird, sodass auch der Rundfunk unter den Schutzbereich der entsprechenden Bestimmung fällt. Zulässig sind ausschließlich repressive Maßnahme (vgl. u.a. VfSlg. 4037/1961) unter den bekannten Einschränkungen, insbesondere jenen des Art. 10 Abs. 2 EMRK (vgl. u.a. *Holoubek/Kassai/Traimer*, Grundzüge des Rechts der Massenmedien⁴, 42 f; *Berka*, Die Grundrechte, Rz 564 ff). In VfSlg. 8461/1978 hat der VfGH auch klargestellt, dass der Verfassungsgesetzgeber in Art. 149 B-VG in Verbindung mit Z 1 des Beschlusses der Provisorischen Nationalversammlung vom 30.10.1918 die Entscheidung getroffen hat, die Präventivzensur ohne Gesetzesvorbehalt, also ausnahmslos zu verbieten. Dieses Verbot bestehe unabhängig davon, im Zusammenhang mit welcher Materie eine Beschränkung der Meinungsäußerungsfreiheit vom Gesetzgeber für nötig erachtet werden sollte.

Im Hinblick auf den Rundfunk gewährleistet die (Vor-)Zensurfreiheit daher das verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht, dass der Programminhalt vor der Aussendung nicht einer behördlichen Überprüfung (und Genehmigung) unterzogen wird (*Wittmann*, Rundfunkfreiheit, 184).

Eine Auslegung des § 37 Abs. 1 ORF-G dahingehend, dass als „Sachverhalt“ im Sinne dieser Bestimmung auch die vom Beschwerdegegner im Hinblick in Aussicht genommene Programmgestaltung zum Gegenstand einer Entscheidung der Regulierungsbehörde hinsichtlich ihrer Vereinbarkeit mit dem ORF-Gesetz gemacht werden könnte, würde dem § 37 Abs. 1 ORF-G daher einen vor dem dargestellten Hintergrund verfassungswidrigen Inhalt unterstellen. Es ist daher unerheblich, ob die Programmgestaltung bereits weitgehend konkretisiert sein mag und im Zuge der Produktion der Sendung umfangreiche Recherche betrieben wurde. Auch der Umstand, dass die KommAustria hinsichtlich ihrer Stellung (insb. Weisungsfreiheit und Bestellung, vgl. §§ 3 bis 6 KOG iVm Art. 20 Abs. 2 Z 5a B-VG) den Anforderungen an ein Tribunal iSd Art 6 EMRK genügen wird, ändert nichts an ihrer grundsätzlichen Einrichtung als Verwaltungsbehörde, deren Befugnisumfang vom Vorzensurverbot im Sinne der zitierten Rechtsprechung beschränkt ist (vgl. schon zur RFK als Verwaltungsbehörde VfSlg. 13.338/1993; zur möglichen Differenzierung hinsichtlich des Umfangs des Vorzensurverbots bei Gerichten *Holoubek*, MR 1992, 215).

Die Beschwerde war daher schon aus diesem Grund gemäß § 36 Abs. 1 Z 1 lit. a iVm § 37 Abs. 1 und § 36 Abs. 3 Satz 2 ORF-G als offensichtlich unbegründet ohne weiteres Verfahren zurückzuweisen.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 12.057/19-004“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 27. November 2019

Kommunikationsbehörde Austria
Die Senatsvorsitzende

Dr. Susanne Lackner
(Vorsitzende-Stellvertreterin)